

Anhörung zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Ostwestfalendamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Klagen durch Anwohnende wurde die Stadt Bielefeld vom Verwaltungsgericht Minden am 29.04.2020 dazu verurteilt, den Antrag der Kläger auf verkehrsrechtliches Einschreiten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm am OWD unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Aus diesem Grund hat die Stadt Bielefeld durch ein externes Fachbüro das „Verkehrsgutachten B 61 Ostwestfalendamm (OWD)“ (siehe Anlage 1) beauftragt und im späteren Verlauf gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW ein Lärmgutachten „Immissionstechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm“ (siehe Anlage 2) in Auftrag gegeben.

Auf Grund der beiden vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bielefeld die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h tags (6 Uhr bis 22 Uhr) und 60 km/h nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) von der Auffahrt auf dem OWD Knoten Johannistal bis zur Stationierung km 2,400 und somit 320 m südlich des Knotens Quelle in beide Richtungen anzuordnen.

Unter Berücksichtigung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten die aktuellen Lärmwerte (Szenario 0 / IST-Zustand) sowohl nach der Berechnung nach der RLS 90 als auch nach der RLS 19 die hier als Orientierungswerte heranzuziehenden Werte an allen untersuchten Immissionsorten. Aufgrund der hohen Überschreitung der Lärmwerte liegt eine Betroffenheit der Anwohnenden vor und es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde.

Im Lärmgutachten wird deutlich, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auch zu einer Lärmreduzierung führt. Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens empfiehlt der Gutachter, eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 80 km/h tags und 60 km/h nachts für den OWD festzusetzen. Insoweit wird auf die Anlage 1 verwiesen.

In dem Abwägungsprozess kommt die Straßenverkehrsbehörde nach derzeitigem Stand zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von durchgängig 80 km/h tags und 60 km/h nachts im betrachteten Abschnitt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei der Entscheidung habe ich die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmenden, die Verkehrsbedeutung der Straße sowie die Interessen der Anlieger sowohl der betroffenen Straße als auch anderer Straßen, die als Folge verkehrslenkender Maßnahmen betroffen sind, zu würdigen. Vor diesem Hintergrund beabsichtige ich die vorgenannte verkehrsrechtliche Anordnung (Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h tags und 60 km/h nachts) nach § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO zu erlassen.

Vor Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung beteilige ich Sie hierzu im Rahmen der Anhörung gemäß der Verwaltungsvorschrift-Straßenverkehrsordnung zu § 45 StVO.

Der Stadt- und Entwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld wird zuständigkeitshalber in seiner nächsten Sitzung am 11.08.2022 darüber entscheiden. Um Ihre Entscheidung in dem Verfahren berücksichtigen zu können, bitte ich Sie um zeitnahe Stellungnahme, spätestens bis zum 15.07.2022, 12 Uhr.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Lea Bergmann